

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Badische Forstgesetz in seiner jetzigen Fassung nebst der Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 27. April 1854 über die Privatwaldungen

Karlsruhe, 1855

Drittes Kapitel. Von den Waldungen der Körperschaften

[urn:nbn:de:bsz:31-14859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14859)

§. 81. In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Nebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeästet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klöße nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt, wobei neunzig Cubikfuß Stammholz gleich einem Normalklasten anzunehmen sind.

§. 82. Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zulässig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen es beschließt, und unter der weitern Bedingung, daß

a. alle Bezugsberechtigten das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebstdem

b. die Gesamtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben, sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreiß, gefällt und der Frevel selbst nicht ausgemittelt würde, zum Ersatz des Werthes und wettern Schadens (§. 158) verpflichtet.

c. In Hochwaldungen muß dabei überdies die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklaffenden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen.

§. 83. Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Culturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden, Geschäften, welche der Förster in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths und Ausschusses überlassen.

§. 84. Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldbausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Staatsforstbehörde * bewilligt werden. * Forstdirektion.

Drittes Kapitel.

Von den Waldungen der Körperschaften.

§. 85. Die Waldungen der Körperschaften werden eben so, wie jene des Staates und der Gemeinden, nach den allge-

meinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§. 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 83 und 84 sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

Viertes Kapitel.

Von den Waldungen der Standes- und Grundherren.

§. 86. Die Forste der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt.

Die Aufsicht darüber nach Maßgabe der §§. 87—93 wird durch die Staats-, Forst-* und Polizeistellen geführt.

* Forstdirektion.

Fünftes Kapitel.

Von den Waldungen der Privaten.

§. 87. Den Privatwaldbesitzern steht die freie Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu.

§. 88. Die Privatwaldbesitzer sind jedoch an die Vorschriften der §§. 27 und 29; ferner des §. 30, jedoch nur hinsichtlich des zum Verkehr bestimmten Holzes; des §. 31, aber nur in Bezug auf Versteinung, Vermessung und Grenzbeschreibung; endlich der §§. 34 und 57 bis 70 gebunden.

Die Staatsverwaltungsstellen können den einzelnen Waldbesitzer nach §. 71 des Forstgesetzes bis auf Widerruf von Beobachtung dieser Vorschriften im Allgemeinen oder im Einzelnen dispensiren.

§. 89. Die Ausstockung (Ausrodung) eines Waldes ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde, so wie die Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes durch ordnungswidrige Bewirthschaftung sind untersagt.

Zur Ausstockung eines Waldes oder eines Theiles desselben ist die Genehmigung der Staatsforstbehörde erforderlich. Die ausgestockte Fläche muß innerhalb der bei Ertheilung der Genehmigung zu bestimmenden Frist in landwirthschaftliches Ge-
lände umgewandelt werden.

Zu einem Kahlhiebe oder einem anderen in seinen Folgen ähnlichen Hiebe ist die Erlaubniß der Forstbehörde einzuholen,

Die §§. 87—90 des ursprünglichen Forstgesetzes wurden durch das Gesetz vom 27. April 1854 aufgehoben und durch die obigen §§. 87—90 b. ersetzt.